

Drucksache-Nr.: F-XIX/053/2023

Erteilung der Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG; sachgebundene Spende der Wählergemeinschaft Flöthe.

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Flöthe	14.09.2023		nicht öffentlich
Gemeinderat Flöthe	14.09.2023		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
	xxxxx-xxxxx-xxxxxx	xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dürfen Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig.

Da die Entscheidung über die Annahme der Spende gemäß § 26 Abs. 2 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) nicht dem Verwaltungsausschuss übertragen wurde, entscheidet der Rat der Gemeinde Flöthe über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von 100,01 € bis 2.000 €.

Die Wählergemeinschaft der Gemeinde Flöthe beabsichtigt für die Anschaffung eines Wandwickeltisches 340,00 Euro sachgebunden zu spenden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Flöthe wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Der Annahme der sachgebundenen Spende in Höhe von 340,00 Euro zur Anschaffung eines Wandwickeltisches wird gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG zugestimmt**

In Vertretung

gez.

Rosenthal

Anlagen:

Spende der Wählergemeinschaft Flöthe

